Landkreis Gießen

HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Abbildung 1 Bausteine (Quelle: pixabay.com)

Kindertagespflege im Landkreis Gießen

Jahresbericht für 2025

zur Fortschreibung der Kindertagespflegesatzung des Landkreises Gießen zum 01.01.2026

Erstellt vom: **Landkreis Gießen**
Der Kreisausschuss
Fachdienst 53 - Kinder- und Jugendhilfe
Team Kindertagesbetreuung
Riversplatz 1-9
35394 Gießen

01. Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis **3**
Einleitung **4**
1. Statistiken - Anzahl Kinder und Kindertagespflegepersonen **6**
1.1 Statistik des Hessischen Statistischen Landesamtes 6
1.2 Statistik des Landkreises Gießen 6
2. Netzwerk Kindertagespflege und Qualifizierung **10**
3. Finanzierung – Aufwendungen und Erträge Haushaltsjahre 2020-2024 ..... **12**
4. Gewährung von Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen nach der Kindertagespflegesatzung des Landkreises Gießen vom 01.03.2023 ..... **13**
4.1 Allgemeine Grundsätze 13
4.2 Vergleiche mit anderen Kindertagespflegesatzungen 13
5. Änderung der Kindertagespflegesatzung zum 01.01.2026 ..... **15**
5.1 Runder Tisch Kindertagespflege 15
5.2 Laufende Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen 15
5.2.1 Sachaufwand 16
5.2.2 Förderleistung 18
5.2.3 Auswirkung auf laufende Geldleistungen 18
5.2.4 Fallbeispiel 19
5.2.5 Vergleich mit Personen in Kindertageseinrichtungen 20
5.3 Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten 21
5.4 Finanzielle Auswirkungen Insgesamt 21
5.5 Urteil zur Kindertagespflegesatzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg 22
6. Sonstiges **23**
7. Schlusswort **24**

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Bausteine (Quelle: pixabay.com) 1
Abbildung 2 Kinder und tätige Personen in Kindertagespflege in Hessen 2014 bis 2024 (Quelle: Hess. Statistisches Landesamt) 6
Abbildung 3 Kindertagespflegepersonen im LKGI am 31. Dezember (Quelle: LKGI) .. 7
Abbildung 4 Mögliche Belegung der Betreuungsplätze am 31. Dezember (Quelle: LKGI) 7
Abbildung 5 Kinder in Kindertagespflege im LKGI am 31. Dezember (Quelle: LKGI).. 8
Abbildung 6 Kindertagespflegepersonen außerhalb des LKGI mit Betreuung von Kindern aus dem LKGI am 31. Dezember (Quelle: LKGI) 8
Abbildung 7 Kinder aus dem LKGI in Kindertagespflege außerhalb des LKGI am 31. Dezember (Quelle: LKGI)..... 9
Abbildung 8 Kinder aus dem LKGI in Kindertagespflege innerhalb und außerhalb am 31. Dezember (Quelle: LKGI)..... 9
Abbildung 9 Regionen Kindertagespflegebüros LKGI (Quelle: Netzwerk KTP Oberhess. Diakoniezentrum Laubach/ LKGI) 10
Abbildung 10 Aufwendungen an Kindertagespflegepersonen 2020-2024 (Quelle: LKGI) 12
Abbildung 11 Erträge von Eltern/ Land Hessen 2020-2024 (Quelle: LKGI) 12
Abbildung 12 Zusammensetzung laufende Geldleistung (Quelle: LKGI) 16
Abbildung 13 Vergleichsräume Raumkosten (Quelle: Analyse & Konzepte immo.consult / LKGI)..... 17
Abbildung 14 Auswirkung laufende Geldleistung 30-40 Wochenstunden (Quelle: LKGI) 18
Abbildung 15 Vergleich Personen Kita/ KTP (Quelle: oeffentlichen-dienst.de / LKGI) 20

Einleitung

Die Kindertagespflege ist eine Betreuungsform, die vorrangig für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr gewährt wird. Sie ist formalrechtlich ein gleichrangiges Betreuungsangebot zu den Kindertageseinrichtungen. Somit kann der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gem. § 24 SGB VIII und der damit einhergehende Förderauftrag gem. § 22 SGB VIII auch mit der Kindertagespflege erfüllt werden.
Eine Kindertagespflegeperson unterstützt die Entwicklung eines Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern.
Dafür bedarf es vorwiegend einer geeigneten Persönlichkeit, nachgewiesener Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft und dem Vorhandensein kindgerechter Räumlichkeiten. Die Kindertagespflege zeichnet sich durch ihre vertragliche und pädagogische Zuordnung als familienähnliches Betreuungssystem mit hoher Flexibilität und individuellen Betreuungszeiten aus. Derzeit werden etwa 350 Kinder aus dem Landkreis Gießen von etwa 110 Kindertagespflegepersonen im Landkreis Gießen und 24 Kindertagespflegepersonen außerhalb des Landkreises Gießen betreut.

Eine der zentralen Arbeits- und Entscheidungsgrundlagen für diese Betreuungsform im Landkreis Gießen ist die Kindertagespflegesatzung. Diese regelt die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung der Kostenbeiträge für die Leistung gegenüber den Erziehungsberechtigten sowie die Gewährung laufender Geldleistungen an qualifizierte und anerkannte Kindertagespflegepersonen. Der Landkreis Gießen erbringt für die Bürgerinnen und Bürger in den Städten und Gemeinden des Landkreises Gießen außerhalb der Universitätsstadt Gießen nach Maßgabe der §§ 22 ff. SGB VIII Leistungen der Kindertagespflege.

Die Kindertagespflegesatzung des Landkreises Gießen stellt die Inhalte und Voraussetzungen für diese Betreuungsform sowie die jeweiligen Ausgestaltungsregelungen des Landkreises für Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen übersichtlich dar. Sie ist somit die Arbeits- und Entscheidungsgrundlage für die Kindertagespflege und organisatorisches Instrument für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags.

Die derzeit gültige Kindertagespflegesatzung des Landkreises Gießen ist aufgrund der regelmäßig anzupassenden laufenden Geldleistungen (Sachaufwand und Förderleistung) für Kindertagespflegepersonen fortzuschreiben. Der Landkreis Gießen setzt das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Sachkostenerstattung um. Ergänzend wird das Urteil des Hess. Verwaltungsgerichtshofes zum Normenkontrollverfahren zur Kindertagespflegesatzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg aufgenommen, welches einen Änderungsbedarf an der Kindertagespflegesatzung des Landkreises Gießen in Bezug auf das privatrechtliche Betreuungsverhältnis zwischen Kindertagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte zur Folge hat.

Insgesamt ist aktuell folglich eine Anpassung der nachstehenden Teile der Satzung geplant:

- Neukalkulation der laufenden Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen (Anlage 2 der Satzung)
  - Sachaufwand (Kalkulationsschema zur Ermittlung der angemessenen Sachkosten in der Kindertagespflege für die Region Landkreis Gießen)
  - Förderleistung (Personalkosten der Hessischen Jugendhilfekommission)
- Umsetzung des Urteils vom Hess. Verwaltungsgerichtshof zur Kindertagespflegesatzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg
  - Entfernen der Vorgaben zum privatrechtlichen Betreuungsvertrag und der darin enthaltenen Kündigungsfristen

Die nachfolgenden Kapitel liefern zunächst einen Überblick über Aufbau und Organisation der Kindertagespflege im Landkreis und benennen aktuelle Werte und Statistiken. Kapitel 5 beschäftigt sich mit den o. g. Änderungsthemen sowie den damit einhergehenden Inhalten, Überlegungen und Auswirkungen.

Der Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege richtet sich nach § 24 SGB VIII. Für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr wird im Landkreis Gießen grundsätzlich eine Förderung bis zu 30 Stunden wöchentlich gewährt. Wird ein entsprechender individueller Bedarf über eine Betreuung über 30 Stunden hinaus benannt, wird auch dieser entsprechend der Satzung gefördert.

1. Statistiken - Anzahl Kinder und Kindertagespflegepersonen

1.1 Statistik des Hessischen Statistischen Landesamtes

Die Anzahl der anerkannten Kindertagespflegepersonen in Hessen ist leicht sinkend. Gleichzeitig ist die Anzahl der betreuten Kinder in Kindertagespflege im Vergleich der letzten 10 Jahre erst angestiegen und stagniert zurzeit. Hat in 2014 durchschnittlich eine Kindertagespflegeperson noch 3,07 Kinder betreut, sind es in 2024 bereits 4,07 Kinder.

Kinder und tätige Personen in Kindertagespflege in Hessen 2014 bis 2024 (jeweils Stichtag: 1. März)											
Art der Angabe	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Kindertagespflegepersonen insgesamt	3 161	2 970	2 930	2 966	2 817	2 874	2 870	2 820	2 798	2 755	2 701
Kinder in Kindertagespflege insgesamt	9 717	9 680	9 884	10 451	10 493	10 853	11 103	10 780	10 750	11 038	10 984
davon im Alter von … Jahren											
0 bis unter 3	7 486	7 373	7 749	8 484	8 804	9 227	9 526	9 209	9 447	9 838	10 023
3 bis unter 6	1 034	1 085	1 017	975	836	894	915	1 065	923	858	661
6 bis unter 14	1 197	1 222	1 118	992	853	732	662	506	380	342	300

Abbildung 2 Kinder und tätige Personen in Kindertagespflege in Hessen 2014 bis 2024 (Quelle: Hess. Statistisches Landesamt)

1.2 Statistik des Landkreises Gießen

Hinweise zur Statistik:

- Kindertagespflegepersonen der Stadt Gießen sind nicht bei den Angaben innerhalb des Landkreises Gießen enthalten, sondern außerhalb des Landkreises Gießen.

Der Landkreis Gießen erteilt gem. § 43 SGB VIII aufgrund der persönlichen Eignung der Kindertagespflegeperson und der Überprüfung der Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle eine Pflegeerlaubnis für bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder.

Persönliche Gründe der Kindertagespflegepersonen wie z. B. Krankheit oder Schwangerschaft führen dazu, dass nicht immer durchgehend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen. Ca. 10 % der Kindertagespflegepersonen bieten demzufolge regelhaft keine Betreuung an, sind aber weiterhin im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis.

Kindertagespflege im Landkreis Gießen

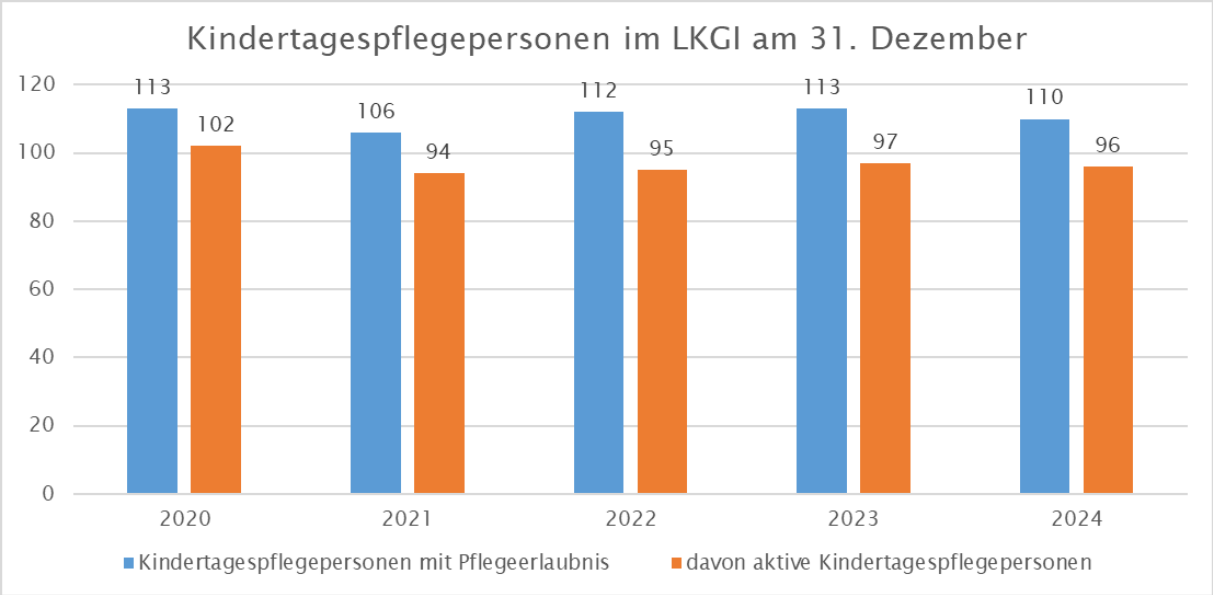

Abbildung 3 Kindertagespflegepersonen im LKGI am 31. Dezember (Quelle: LKGI)

Aktuell (Stand 01.08.2025) verfügen insgesamt 107 Kindertagespflegepersonen über eine Pflegeerlaubnis vom Landkreis Gießen.

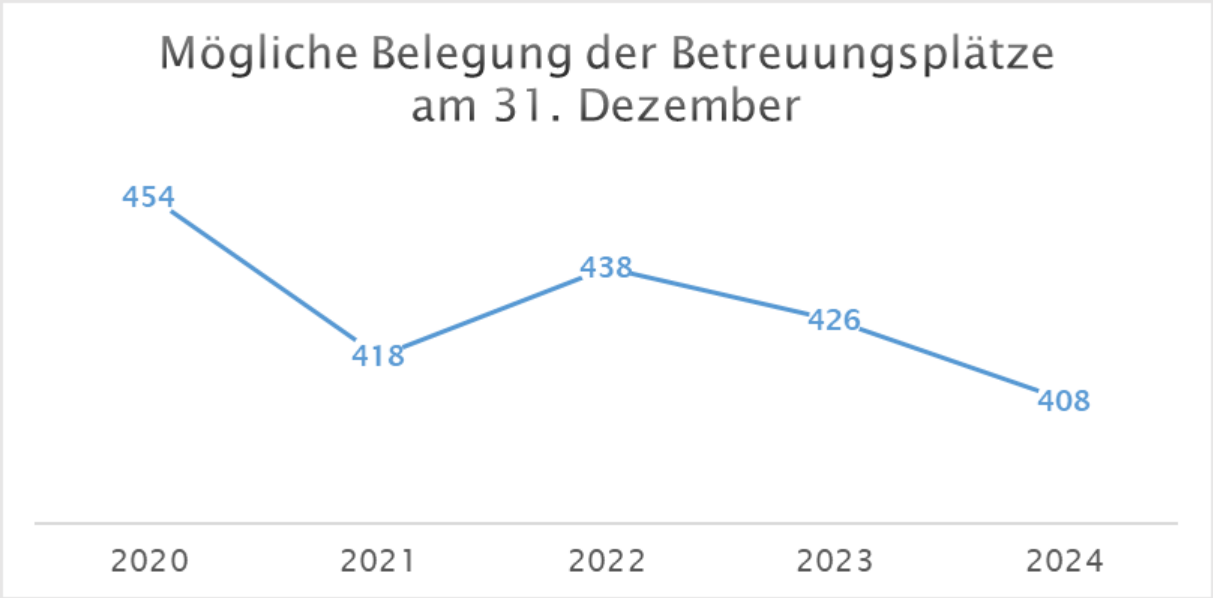

Abbildung 4 Mögliche Belegung der Betreuungsplätze am 31. Dezember (Quelle: LKGI)

Auswirkungen auf die mögliche Belegung der Betreuungsplätze im Landkreis Gießen haben neben der standardmäßigen Fluktuation unter anderem Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen, Vertretungskräfte oder angestellte Kindertagespflegepersonen im Haushalt der Erziehungsberechtigten.

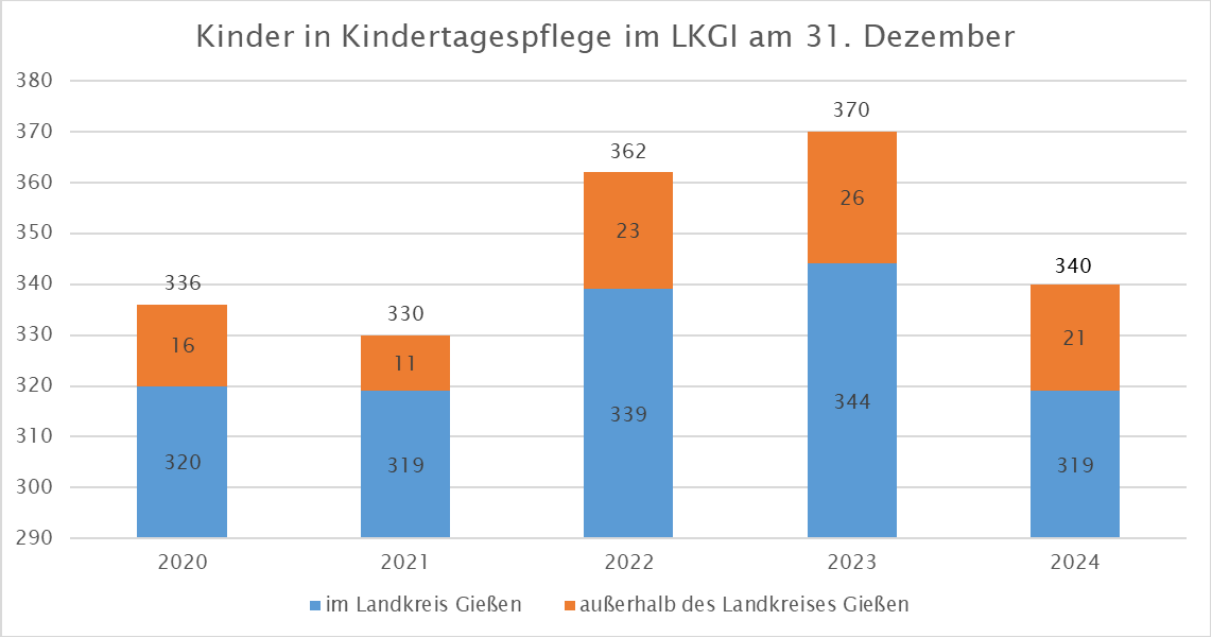

Abbildung 5 Kinder in Kindertagespflege im LKGI am 31. Dezember (Quelle: LKGI)

Die Anzahl der betreuten Kinder bei Kindertagespflegepersonen mit einer Kindertagespflegestelle im Landkreis Gießen ist leicht rückläufig. Der prozentuale Anteil der wohnortfremden Kinder in Betreuung einer Kindertagespflegestelle im Landkreis Gießen liegt bei 6,18%.

Kindertagespflege außerhalb des Landkreises Gießen

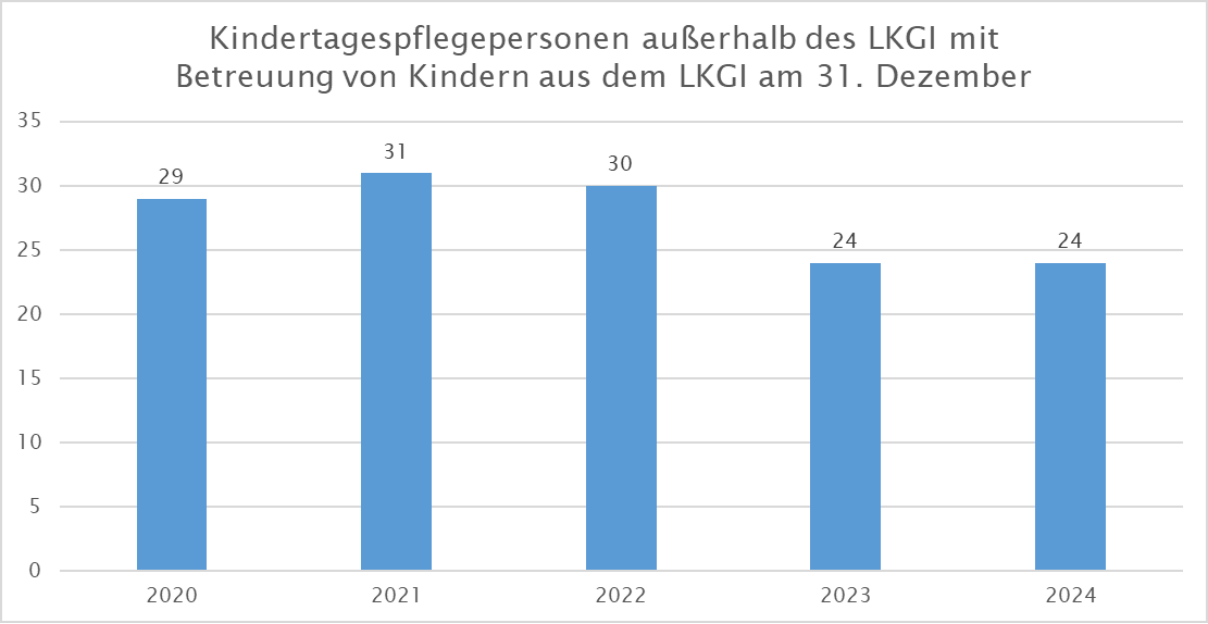

Abbildung 6 Kindertagespflegepersonen außerhalb des LKGI mit Betreuung von Kindern aus dem LKGI am 31. Dezember (Quelle: LKGI)

Die Zuständigkeit für die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung orientiert sich am gewöhnlichen Aufenthalt der Familie bzw. des Kindes. Zum Stichtag (31.12.2024) betreuen 24 Kindertagespflegepersonen außerhalb des Landkreises Gießen Kinder aus dem Landkreis Gießen. Bei einer beispielhaften Betreuung eines Kindes aus Grünberg bei einer Kindertagespflegeperson mit Räumen in Mücke ist die Kindertagespflegesatzung des Landkreises Gießen und nicht die des Vogelsbergkreises anzuwenden.

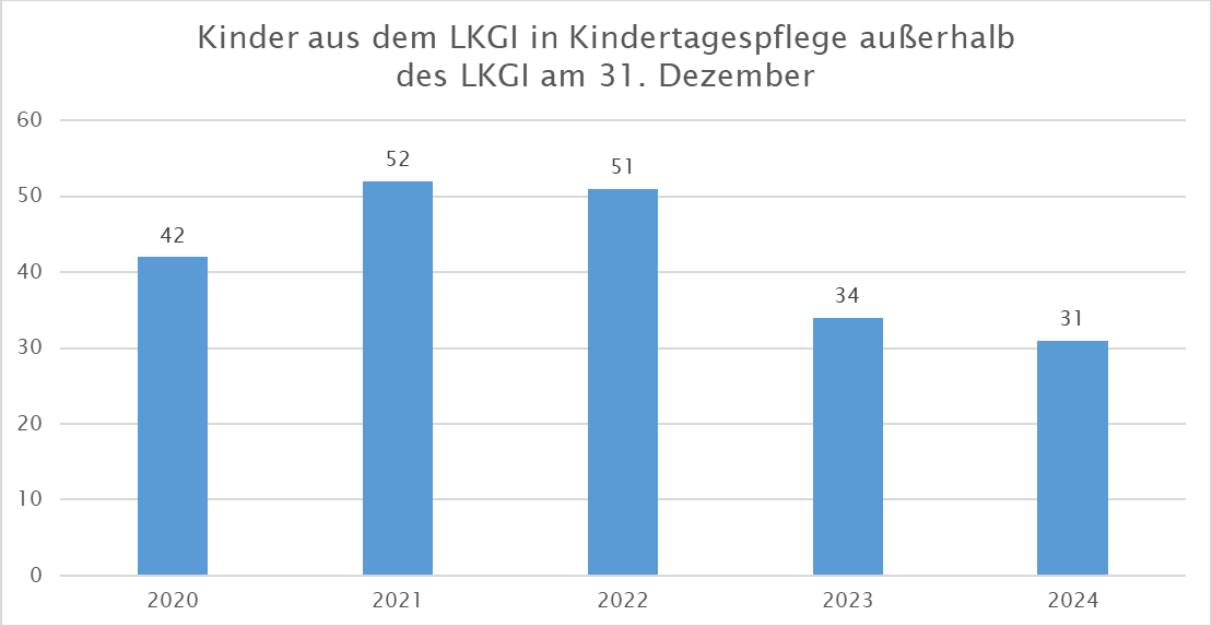

Abbildung 7 Kinder aus dem LKGI in Kindertagespflege außerhalb des LKGI am 31. Dezember (Quelle: LKGI)

Zum Stichtag (31.12.2024) wurden 31 Kinder aus dem Landkreis Gießen bei Kindertagespflegepersonen mit einer Kindertagespflegestelle außerhalb des Landkreises Gießen betreut.

Kombination der Kindertagespflege innerhalb und außerhalb des Landkreises Gießen

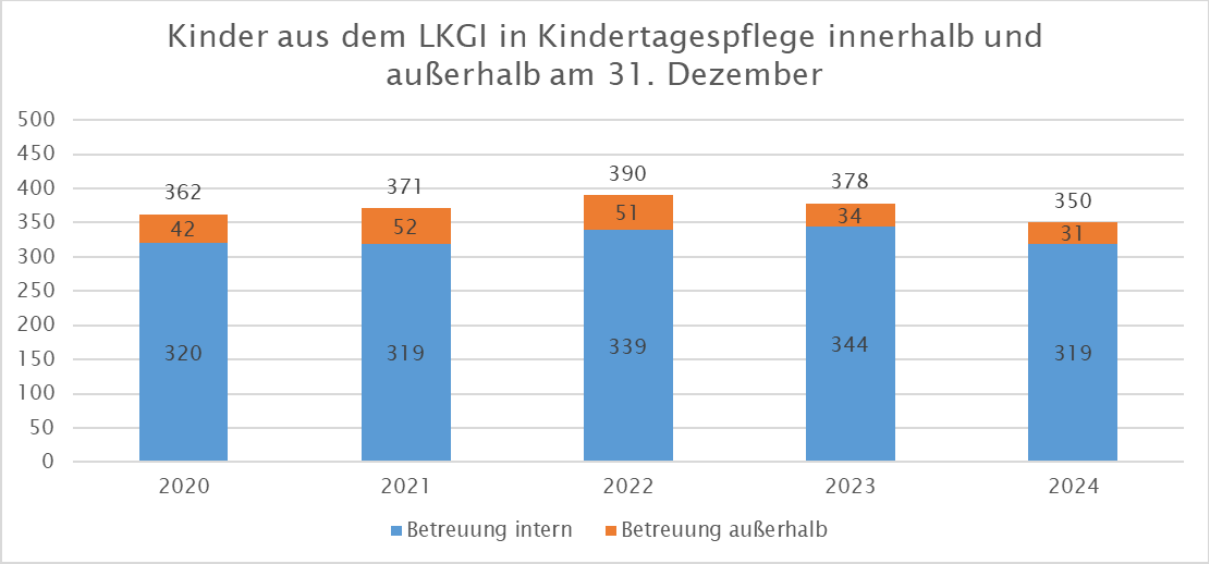

Abbildung 8 Kinder aus dem LKGI in Kindertagespflege innerhalb und außerhalb am 31. Dezember (Quelle: LKGI)

Insgesamt wurden zum Stichtag (31.12.2024) 350 Kinder aus dem Landkreis Gießen in der Kindertagespflege betreut. Davon werden ca. 8,86% bei Kindertagespflegepersonen außerhalb des Landkreises Gießen betreut. Die Fallzahlen in der Kindertagespflege sind leicht sinkend.

2. Netzwerk Kindertagespflege und Qualifizierung

Netzwerk Kindertagespflege - Allgemeine Grundsätze
Das Netzwerk Kindertagespflege umfasst im Landkreis Gießen neben dem Jugendamt als öffentlichem Jugendhilfeträger drei Kindertagespflegebüros, welche im Auftrag des Landkreises Gießen seit vielen Jahren Beratungs-, Informations- und Unterstützungsangebote rund um die Betreuung in Kindertagespflege anbieten. Die Dienstleistungen der Kindertagespflegebüros erfolgen in enger Abstimmung mit der Fachaufsicht. Die MitarbeiterInnen der Kindertagespflegebüros informieren und beraten Erziehungsberechtigte, Kindertagespflegepersonen und alle Interessierten in allen Fragen rund um die Kindertagespflege. Hierzu zählen u.a.:

- Die Vermittlung von Betreuungsplätzen für Kinder i. d. R. bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und die Vermittlung ergänzender Betreuung für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
- Begleitung von Betreuungsverhältnissen
- Fachliche Beratung der Kindertagespflegeperson
- Begleitung bei der Eignungsfeststellung von Personen, die in das Netzwerk Kindertagespflege aufgenommen werden möchten
- Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur Gewinnung, Vermittlung, Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen
- Konflikt- und Beschwerdemanagement
- Netzwerkarbeit
- Durchführung von Hausbesuchen
- Datenverwaltung

Die drei Kindertagespflegebüros setzen sich aus den Vereinen „Eltern helfen Eltern“ in Gießen, dem Oberhessischen Diakoniezentrum in Laubach und der Arbeiterwohlfahrt in Gießen zusammen. Die einzelnen Kommunen des Landeskreises sind regional den jeweiligen Büros zugeordnet:

Abbildung 9 Regionen Kindertagespflegebüros LKGI (Quelle: Netzwerk KTP Oberhess. Diakoniezentrum Laubach/ LKGI)

Das Bischöfliche Ordinariat Mainz als Träger der Katholischen Familienbildungsstätte Buseck hat Ende 2023 mitgeteilt, zum 31.12.2024 aus dem Netzwerk Kindertagespflege auszusteigen und die mit dem Landkreis Gießen bestehenden Verträge zu o. g. Datum gekündigt. Als neuen Partner im Netzwerk Kindertagespflege konnte Anfang 2025 die Arbeiterwohlfahrt in Gießen gewonnen werden. Das Büro mit Standort in Lollar hat seine Arbeit aufgenommen.

Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen

Seit 2021 wird die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen im Landkreis Gießen nach den Vorgaben des Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege des Bundesverbands für Kindertagespflege (QHB) in Kooperation mit der Stadt Gießen, vom Bildungswerk der AWO Hessen e.V. durchgeführt.

Die Qualifizierung nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege umfasst 300 UE (Unterrichtseinheiten) und wird einmal im Jahr angeboten. Dabei ist ein tätigkeitsvorbereitender Teil zu absolvieren, welcher insgesamt 160 UE umfasst. Die tätigkeitsvorbereitende Phase endet mit einer Lernergebnisfeststellung (Kolloquium). Anschließend kann eine Pflegeerlaubnis beantragt werden und der tätigkeitsbegleitendende Teil der Ausbildung beginnt. Insgesamt werden weitere 140 UE absolviert und auch dieser Teil endet mit einem Kolloquium.

Tätige Kindertagespflegepersonen müssen, aufgrund von Vorgaben des Landes Hessen, 20 UE Aufbauqualifizierung im Jahr absolvieren. Die Aufbauqualifizierung wird ebenso vom Bildungswerk der AWO Hessen e.V. in Form verschiedenster und vielfältiger Kursangebote durchgeführt.

3. Finanzierung – Aufwendungen und Erträge Haushaltsjahre 2020-2024

Die relevanten Aufwendungen und Erträge für die Kindertagespflegesatzung des Landkreises Gießen in den Haushaltsjahren 2020-2024 sind den Diagrammen zu entnehmen:

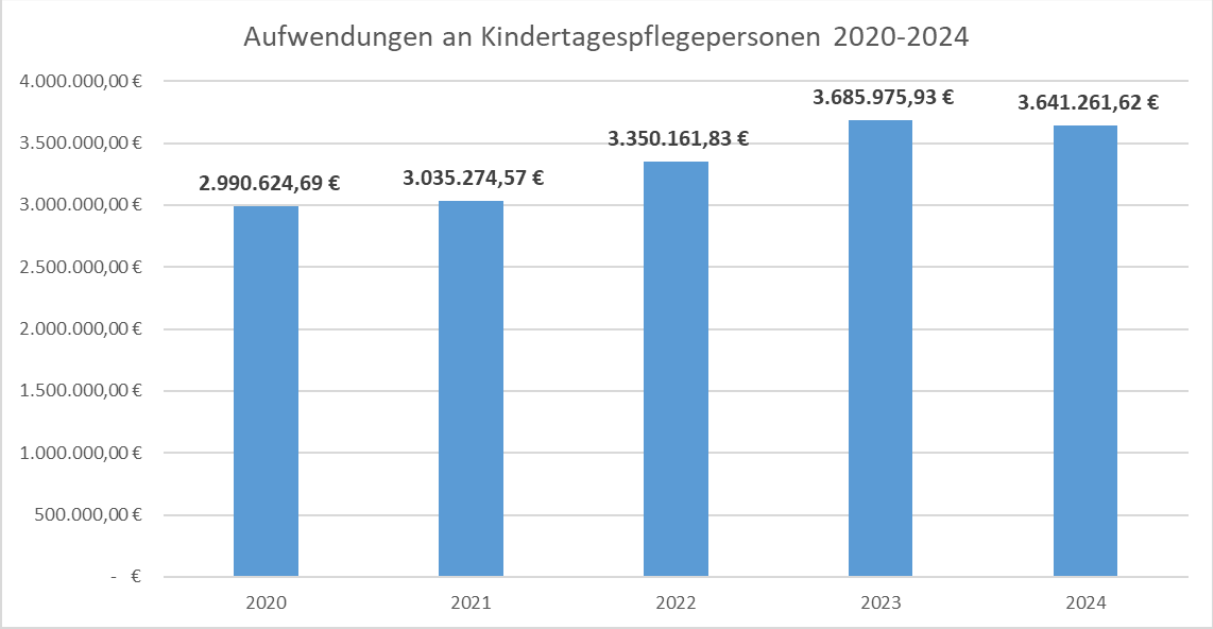

Abbildung 10 Aufwendungen an Kindertagespflegepersonen 2020-2024 (Quelle: LKGI)

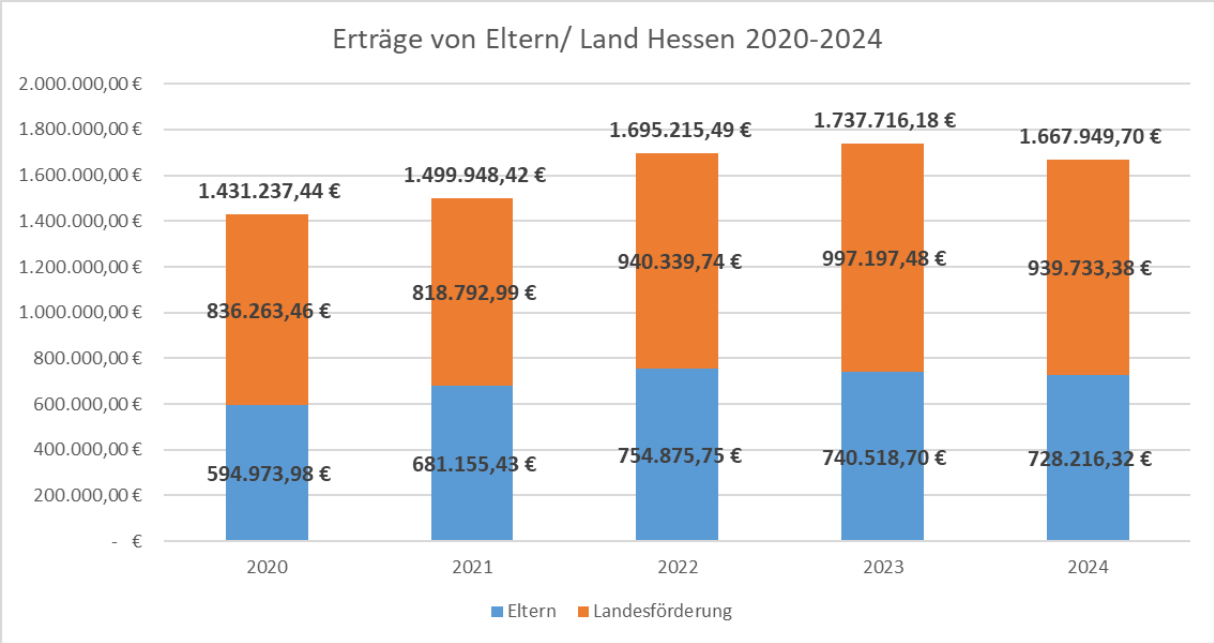

Abbildung 11 Erträge von Eltern/ Land Hessen 2020-2024 (Quelle: LKGI)

Der ungedeckte Kostenaufwand des Landkreises Gießen in Bezug auf die Kindertagespflegesatzung im Haushaltsjahr 2024 lag bei 1.973.311,92 €. Bei 350 betreuten Kindern aus dem Landkreis Gießen in 2024 ergibt sich ein ungedeckter Kostenaufwand für den Landkreis Gießen von 5.638,03 € pro Kind/ Jahr. Die reinen Aufwendungen belaufen sich auf 10.403,60 € pro Kind/ Jahr. Zusätzlich entstehen dem Landkreis Gießen weitere Aufwendungen für das Personal der Verwaltung, die Kindertagespflegebüros und die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen. Diese Aufwendungen sind nicht in den oben ersichtlichen Diagrammen enthalten.

4. Gewährung von Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen nach der Kindertagespflegesatzung des Landkreises Gießen vom 01.03.2023

4.1 Allgemeine Grundsätze

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten für die Teilnahme an der öffentlichen geförderten Kindertagespflege nach §§ 22 ff. SGB VIII gewährt der Landkreis Gießen laufende Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen. Grundlage ist neben dem Antrag der Erziehungsberechtigten der Abschluss eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages zwischen den Erziehungsberechtigten und der i. d. R. selbstständig tätigen Kindertagespflegeperson. Kindertagespflegepersonen betreuen bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder.

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort der Familie des Kindes. So kommt es regelmäßig vor, dass Kindertagespflegepersonen aus dem Landkreis Gießen nach Satzungen anderer Jugendämter bezahlt werden.

Mit der besonderen Förderleistung (Stufen) erhalten Kindertagespflegepersonen einen finanziellen Bonus für besondere Qualifikation und Erfahrung.

4.2 Vergleiche mit anderen Kindertagespflegesatzungen

Pauschalen/ Stundensätze/ Spitzabrechnung

Öffentliche Jugendhilfeträger in Mittelhessen setzen die Gewährung von laufenden Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen unterschiedlich um. Den öffentlichen Jugendhilfeträgern steht bei dem Abrechnungssystem ein gewisser Gestaltungsspielraum zur Verfügung.

So existieren Satzungsmodelle mit

- Pauschalen (meist 5er oder 10er Schritte)
- Stundensätzen
- Kombinationen von Pauschalen und Stundensätzen
- Spitzabrechnung.

Besonders anzumerken ist, dass Spitzabrechnungen (Auszahlungen im Nachgang analog der tatsächlich geleisteten Betreuungszeit) i. d. R. einen finanziellen Nachteil für Kindertagespflegepersonen bedeuten.

Der Landkreis Gießen handelt mit seinen Zahlungen an die Kindertagespflegepersonen sehr kulant:

- keine Spitzabrechnung
- Zahlung der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeit
- ohne finanzielle Nachteile sofern Kinder tageweise nicht in die Betreuung gebracht werden
- monatlich im Voraus

Auf Wunsch der Kindertagespflegepersonen und der Politik wurde mit der Änderungssatzung zum 01.01.2025 das Abrechnungsmodell im Landkreis Gießen von Pauschalen (5er Schritte) zu Stundensätzen umgestellt.

Ausfallzeiten

Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen haben keinen gesetzlichen Urlaubsanspruch. Der Landkreis Gießen zahlt gemäß der Kindertagespflegesatzung die laufende Geldleistung bei Urlaub oder Krankheit fort. Zum Vorteil der Kindertagespflegepersonen finanziert der Landkreis Gießen die längsten Ausfallzeiten in Mittelhessen mit bis zu 60 Tagen/ Jahr. Davon sind 30 Fehltage als betreuungsfreie Zeit definiert (Urlaub, Fortbildungen, der 24. und 31. Dezember) sowie bis zu 30 weitere nachgewiesene, krankheitsbedingte Fehltage der Kindertagespflegeperson. Ausfallzeiten der Kinder werden nicht mitberücksichtigt bzw. nicht zum Nachteil der Kindertagespflegepersonen gewertet. Hierdurch entstehen dem Landkreis Gießen Mehrkosten.

Andere öffentliche Jugendhilfeträger gewähren teils unter 30 Tage/Jahr. Der Durchschnittswert in Mittelhessen liegt bei etwa 40 Tage/ Jahr.

5. Änderung der Kindertagespflegesatzung zum 01.01.2026

Die Themenschwerpunkte zur Änderung der Kindertagespflegesatzung des Landkreises Gießen zum 01.01.2026 werden in den nachfolgenden Bereichen dargestellt.

5.1 Runder Tisch Kindertagespflege

Am 05.05.2025 hat die erste Sitzung am „Runden Tisch“ mit den Kindestagespflegepersonen in der Kreisverwaltung im Jahr 2025 stattgefunden. 20 Kindertagespflegepersonen und drei Arbeitgeber von festangestellten Kindertagespflegepersonen haben teilgenommen. Es konnten vorab Fragen und Themenwünsche eingereicht werden, welche gemeinsam behandelt wurden. Unter Teilnahme des Dezernenten, Herrn Ide, und den Mitarbeitenden der Verwaltung sowie der Kindertagespflegebüros, gestaltete sich ein konstruktiver Austausch. Der Runde Tisch findet zweimal jährlich statt. Ein nächster Termin ist für den 18. November 2025 geplant.

Am Runden Tisch wurden u.a. die möglichen Änderungen an der Kindertagespflegesatzung zum 01.01.2026 vorgestellt. Alle Kindertagespflegepersonen haben ein Protokoll erhalten.

5.2 Laufende Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen

Der Landkreis Gießen gewährt laufende Geldleistungen nach den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII für anerkannte Kindertagespflegepersonen. Die laufende Geldleistung umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand, einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung und anteilige Erstattungen von angemessenen Aufwendungen der Sozialversicherungen (Rentenversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung und Unfallversicherung). Die Höhe der laufenden Geldleistung ist in der Kindertagespflegesatzung des Landkreises Gießen geregelt. Die gewährten Stunden-sätze bei einer öffentlichen Kindertagespflege sind der Anlage 2 der Kindertagespflegesatzung zu entnehmen.

Die anteilige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge sowie weiterer Sonderfälle erfolgen einzelfallbezogen und sind nicht Teil der Anlage 2 der Kindertagespflegesatzung.

Die Angemessenheit der laufenden Geldleistung (Sachaufwand und Förderleistung) der Kindertagespflegesatzung wird jährlich überprüft und angepasst. Änderungen der Höhe, unter anderem bedingt durch Inflation, können so zeitnah berücksichtigt werden.

Sachaufwand +	Förderleistung =	Laufende Geldleistung
Kostendeckung • Miete und Betriebskosten der zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten • Ausstattungsgegenstände • Verpflegungskosten • Erhaltungsaufwand • Kommunikationskosten • Etc.	**Gewinn**	**Einnahmen** Anlage 2 der Satzung (Erstattung von Sozialversicherungen erfolgt zusätzlich)

Abbildung 12 Zusammensetzung laufende Geldleistung (Quelle: LKGI)

5.2.1 Sachaufwand

Gemäß dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.11.2022 (BVerwG 5 C 1.21) sind Kosten des Sachaufwands von den Jugendämtern angemessen zu berechnen.

Dazu sind Pauschalierungen (keine Einzelfallentscheidungen) vorzunehmen, welche

- einen typischen Standardfall
- mit marktüblichen Kosten
- für die Region Landkreis Gießen

beschreiben.

Die Jugendämter sind nicht berechtigt, einzelne Aufwandsbestandteile einschließlich der Verpflegungskosten aus der Sachkostenerstattung herauszunehmen, wenn diese Kosten einen typischen Standardfall darstellen.

Das detailreiche Kalkulationsschema zur Ermittlung der angemessenen Sachkosten in der Kindertagespflege, welches als Handlungsempfehlung auf Landesebene erarbeitet wurde, stellt die Grundlage für die Neukalkulation der Sachkosten im Landkreis Gießen dar.

Die maßgebenden Werte zur Sachkostenkalkulation im Sinne des Urteils wurden im Landkreis Gießen erstmalig mit der Satzungsänderung ab 01.01.2025 ermittelt und umgesetzt.

Dies beinhaltet die Aufnahme der vollständigen Verpflegungskosten der Kinder. Das neue Urteil verfolgt zum Schutz der Kindertagespflegepersonen das Ziel, dass bei Zahlungsschwierigkeiten der Erziehungsberechtigten die Kindertagespflegepersonen nicht auf den Kosten „sitzen bleiben“. Die Jugendämter sollen die angemessene Finanzierung der Sachkosten sicherstellen. Anstelle von Zahlungen der Erziehungsberechtigten direkt an Kindertagespflegepersonen, werden über die Kostenbeiträge die typischen Verpflegungskosten eingezogen und vom Jugendamt an die Kindertagespflegepersonen ausgezahlt. Die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten steigen entsprechend.

Zur Kalkulation der Raumkosten wurden die Ergebnisse von „Analyse & Konzepte immo.consult" und die kommunal gültige SGB-II-Entscheidung des Jobcenters Gießen herangezogen. Berücksichtigt wurden die Vergleichsräume Nord, Süd und Ost. So ist zu erwarten, dass die Sachkosten für Kindertagespflegestellen in ländlicher Region geringer ausfallen, als die in Großstädten.

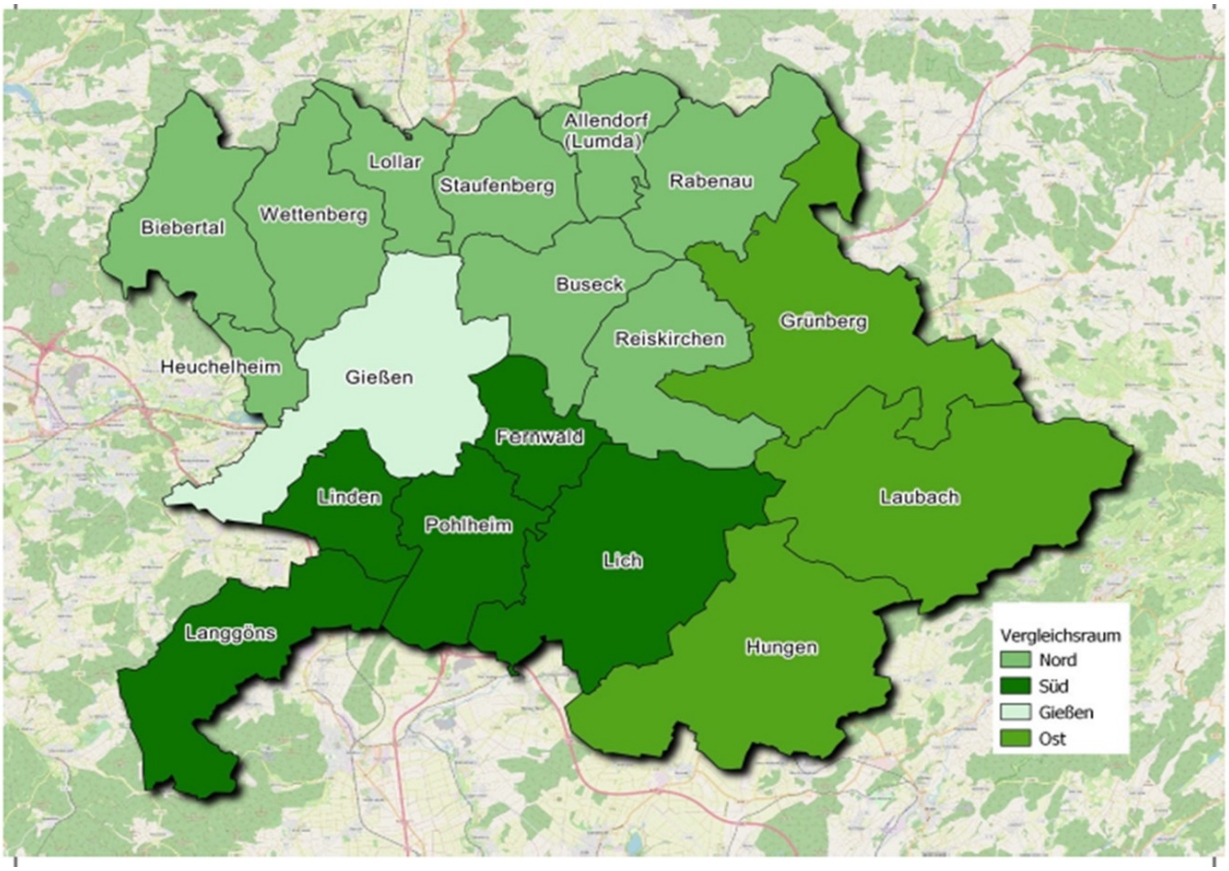

Abbildung 13 Vergleichsräume Raumkosten (Quelle: Analyse & Konzepte immo.consult / LKGI)

Das Ergebnis für die Änderung der Kindertagespflegesatzung zum 01.01.2026 ist dem **Kalkulationsschema zur Ermittlung der angemessenen Sachkosten in der Kindertagespflege des Landkreises Gießen im Kalkulationszeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025** zu entnehmen.

→ **Siehe Excel-Datei.**

Die Fortschreibung der Kalkulationsgrundlage für die Ermittlung des zu erstattenden Sachaufwands in der Kindertagespflege im Landkreis Gießen erfolgt jährlich.

Angemessene Kaltmieten / neuer Wert ab 01.01.2026:

Die Werte der heranzuziehenden Kaltmieten im Landkreis Gießen (Nr. 12 in Excel) werden zum 01.01.2026 fortgeschrieben. Die Ergebnisse vom FD Soziales werden im Oktober/ November 2025 erwartet. Die neuen Werte sollen kurzfristig in die Satzungsänderung zum 01.01.2026 einfließen. Die Berechnungen in den Kapiteln 5.2.3 bis 5.2.5 wurden ohne den neuen Wert erstellt. Bei den finanziellen Auswirkungen im Kapitel 5.4 wurde der neue Wert mit einer Schätzung von 1-2 Cent pro Stunde und Kind berücksichtigt.

5.2.2 Förderleistung

Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung wird regelmäßig (jährlich) angepasst. Die Verwaltung orientiert sich an den Personalkosten der Hessischen Jugendhilfekommission.

Zur Änderung der Kindertagespflegesatzung zum 01.01.2026 tritt eine Erhöhung von 1,22% ein (10,94 % im Vorjahr).

5.2.3 Auswirkung auf laufende Geldleistungen

In Stundensätzen pro Kind U3 inkl. Verpflegung

Sachkosten:
1,82 € (01.01.25) Sachkostenkalkulation des Landkreises Gießen
1,83 € (01.01.26) Sachkostenkalkulation des Landkreises Gießen

Förderleistung (ohne Erstattung Sozialversicherung etc.):
4,46 – 5,01 € (01.01.25) Stufe 1 – 2
4,51 – 5,07 € (01.01.26) Stufe 1 – 2

Gesamt: 6,28 – 6,83 € (01.01.25) Stufe 1 – 2
6,34 – 6,90 € (01.01.26) Stufe 1 – 2

bei fünf Kindern
31,40 – 34,15 € (01.01.25) Stufe 1 – 2
31,70 – 34,50 € (01.01.26) Stufe 1 – 2

In Monatsbeträgen/ Beispiele 30 – 40 Std. inkl. Verpflegung

Pro Kind und Monat, U3, Stufe 2

Wöchentl. Betreuungs-zeit	Laufende Geldleistung ohne Sozialversicherung		
	01.01.2025	01.01.2026	% Differenz
30	887,22 €	896,31 €	1,02%
31	916,79 €	926,19 €	1,02%
32	946,36 €	956,06 €	1,02%
33	975,94 €	985,94 €	1,02%
34	1.005,51 €	1.015,82 €	1,02%
35	1.035,09 €	1.045,70 €	1,02%
36	1.064,66 €	1.075,57 €	1,02%
37	1.094,23 €	1.105,45 €	1,02%
38	1.123,81 €	1.135,33 €	1,02%
39	1.153,38 €	1.165,20 €	1,02%
40	1.182,96 €	1.195,08 €	1,02%

Abbildung 14 Auswirkung laufende Geldleistung 30-40 Wochenstunden (Quelle: LKGI)

5.2.4 Fallbeispiel

Bei fünf Kindern U3, Stufe 2, Vollzeittätigkeit (40 Std.) inkl. Verpflegung

Satzung 01.01.2025:
5.914,78 € monatlich / 70.977,36 € jährlich (ohne SV)
79.697,22 € jährlich mit anteiliger Erstattung der Sozialversicherung

Satzung 01.01.2026:
5.975,40 € monatlich / 71.704,80 € jährlich (ohne SV)
80.557,78 € jährlich mit anteiliger Erstattung der Sozialversicherung

Zusätzlich können Kindertagespflegepersonen weitere Geldvorteile erhalten nach der Kindertagespflegesatzung:

- Bildungs- und Erziehungsplan Pauschale mit 100,00 € pro Kind im Jahr
- Nachtpauschale mit zusätzlich 30,00 € pro Kind im Monat
- Wochenend-/Feiertagzuschlag mit 25% mehr laufenden Geldleistungen
- Integrationspauschale mit 50% bis 100% mehr laufenden Geldleistungen

Investitions-/Sonderprogramme des Bundes/Landes:

- Seit 2008 bis 2023 Ausstattung/Renovierung/Digitales bis zu 4.500/9.000 € alle 5 Jahre
- In 2024/25 und 2025/26 für Maßnahmen zur Stärkung/ Entlastung der Kindertagespflegeperson jeweils 1.000,- €

Zuzahlungen der Kommunen:

- Individuelle finanzielle Zuschüsse für die Betreuung von Kindern aus der Kommune

5.2.5 Vergleich mit Personen in Kindertageseinrichtungen

Vergleich mit Personen in Kindertageseinrichtungen, Vollzeittätigkeit (40 Stunden)					
Kindertageseinrichtung				**Kindertagespflegeperson**	
nach TVöD SuE, S 4, Sozialassistent				**5 U3 Kinder**	
(Vergleichbare Qualifikation Kindertagespflege)				**mit Sachkosten**	
Stufe 1	**Stufe 6**	**Durchschnitt**		**Stufe 1**	**Stufe 2**
Monatsbeträge BRUTTO				Monatsbeträge BRUTTO	
3.201,81 €	4.043,12 €	3.622,47 €		5.490,44 €	5.975,40 €
Jahresbeträge BRUTTO				Jahresbeträge BRUTTO	
38.421,72 €	48.517,44 €	43.469,58 €		65.885,28 €	71.704,80 €
nach TVöD SuE, S 8a, anerkannte Erzieher*in				**5 U3 Kinder**	
(Standard Erzieher*in)				**ohne Sachkosten**	
Stufe 1	**Stufe 6**	**Durchschnitt**		**Stufe 1**	**Stufe 2**
Monatsbeträge BRUTTO				Monatsbeträge BRUTTO	
3.413,85 €	4.541,67 €	3.977,76 €		3.905,66 €	4.390,62 €
Jahresbeträge BRUTTO				Jahresbeträge BRUTTO	
40.966,20 €	54.500,04 €	47.733,12 €		46.867,92 €	52.687,44 €
Daten lt. https://www.oeffentlichen-dienst.de/				Mit Satzungsänderung ab 01.01.2026	
01.04.25 - 30.04.26				Beträge ohne anteilige Erstattungen der	
In der Regel drei Jahre Ausbildung				Sozialversicherungen vom Jugendamt	

Abbildung 15 Vergleich Personen Kita/ KTP (Quelle: oeffentlichen-dienst.de / LKGI)

Kindertagespflegepersonen mit einer üblichen Grundqualifizierung in der Kindertagespflege mit 160 oder 300 Unterrichtseinheiten sind vergleichbar mit Sozialassistenten, aber nicht mit anerkannten Erzieher*innen.

Einen realistischen Vergleich des Einkommens unter Berücksichtigung, dass für angestellte Personen in Kindertageseinrichtungen keine Sachkosten anfallen, stellt demnach die Tabelle nach **„TVöD SuE S 4, Sozialassistent“** mit der Tabelle **„5 U3 Kinder ohne Sachkosten, Kindertagespflegeperson“** dar.

5.3 Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten

Die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten, welche für die Teilnahme an der Kindertagespflege erhoben werden, sollen im Landkreis Gießen in einem vergleichbaren Rahmen zu Kindertageseinrichtungen für Krippenkinder liegen. Mit der Änderung der Kindertagespflegesatzung zum 01.01.2025 wurde zur Refinanzierung der steigenden Aufwendungen die Anhebung der Kostenbeiträge zum 01.01.2025 und 01.01.2026 beschlossen.

Die Anhebung der Kostenbeiträge wird in zwei Teilbeträgen umgesetzt.

Anhebung um 0,30 € zum 01.01.2025 (1,95 € Stundensatz)
➔ Bereits umgesetzt ✓
Anhebung um 0,30 € zum 01.01.2026 (2,25 € Stundensatz)

= 0,60 € (Gleichstellung mit Kita Krippe U3)

Die Erträge des Landkreises Gießen steigen entsprechend. Mehrerträge von 2025 zu 2026 von ca. 130.000,- €.

5.4 Finanzielle Auswirkungen Insgesamt

Aufwendungen
Laufende Geldleistungen Kindertagespflegepersonen inkl. anteiliger Erstattung von Sozialversicherungen

Aufgrund aktueller Hochrechnungen werden laufende Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen im Jahr 2025 in Höhe von ca. 4.000.000,00 € erwartet. Dies entspricht 200.000,00 € weniger als der Haushaltsansatz für 2025 mit 4.200.000,00 € (geringere Fallzahlen). Bei einer Satzungsänderung ist von Mehrkosten von ca. 50.000,00 € im Jahr 2026 auszugehen. Die Aufwendungen steigen von ca. 4.000.000,00 € auf 4.050.000,00 €. Bei der Mittelanmeldung für 2026 wurde ein Haushaltsansatz von 4.050.000,00 € berücksichtigt.

2026 = 4.050.000,00 € (davon Mehraufwendungen zum Vorjahr 50.000,00 €)

Ertrag
Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten

2026 = 1.000.000,00 € (Mehrerträge zum Vorjahr 130.000,00 €)
➔ bereits mit letzten Satzungsänderung Ende 2024 beschlossen

Landesförderung für Kindertagespflege für den Landkreis Gießen
Zuschuss vom Land Hessen zur Kostendeckung von ca. 875.000,00 € jährlich

Auswirkung der Satzungsänderung

⇒ **Aufwandssteigerung für den Landkreis Gießen 50.000,00 € (ab 2026)**

5.5 Urteil zur Kindertagespflegesatzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Der Hess. Verwaltungsgerichtshof hat ein Normenkontrollverfahren zur Kindertagespflegesatzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg (10 C 2373/21.N) durchgeführt. Dabei wurden Teile der betreffenden Satzung für unwirksam erklärt. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat die Urteilsbegründung den Jugendämtern in Hessen Ende August 2025 zur Verfügung gestellt. Das Urteil bekräftigt, dass die hessischen Jugendämter keine Einwirkungsbefugnis in das Rechtsverhältnis zwischen Kindertagespflegepersonen und Erziehungsberechtigten haben sowie keine Fördervoraussetzungen ohne Rechtsgrundlage schaffen dürfen.

Nach Abstimmung mit unserem Rechtsamt ergeben sich für die Kindertagespflegesatzung des Landkreises Gießen notwendige Änderungen in den § 2 Abs. 7, § 3 Abs. 3 und 4 sowie § 4 Abs. 1 und 3. Die bisher getroffenen Vorgaben greifen in die grundrechtlich geschützte Privatautonomie der Vertragspartner der Betreuungsvereinbarung ein, ohne dass es hierzu eine gesetzliche Grundlage gäbe. Aus dem vom Landkreis Gießen zu verwendenden Vordruck des Betreuungsvertrages zwischen Kindertagespflegepersonen und Erziehungsberechtigen wird ein freiwilliges Muster und die Kündigungsfrist wird nicht länger vorgegeben. Die Kindertagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte regeln Einzelheiten zur Betreuung (wie Kündigungsfristen) untereinander. Notwendige Angaben zur Gewährung der Leistung Kindertagespflege des Landkreises Gießen werden künftig mit einer Anlage zum Antrag auf Kostenübernahme abgefragt.

6. Sonstiges

Digitalisierung

Der Landkreis Gießen plant den Aufbau einer Online-Plattform für Kindertagespflege in Form eines Informations-, Werbe- und Buchungsportals als Serviceleistung für Kindertagespflegepersonen und Familien im Landkreis Gießen.

Die Online-Plattform soll interne Bereiche zum Austausch und zur Kommunikation mit Kindertagespflegepersonen und Erziehungsberechtigten inkl. einer DSGVO-konformen Datenübermittlung beinhalten.

Zur Verwirklichung hat der Landkreis Gießen eine Projektgruppe zur Digitalisierung und Vernetzung der Kindertagespflege gebildet. Die Beteiligung der Kindertagespflegepersonen und Erziehungsberechtigten war gegeben.

Über den Stand des Projekts und die nächsten Schritte wurde von der Projektleiterin Nina Becker (Stab Jugendhilfeplanung/Fachcontrolling) am Runden Tisch Kindertagespflege am 05.05.2025 und im Fachausschuss Kindertagesbetreuung am 14.05.2025 informiert.

Zur Vorbereitung einer öffentlichen Umfrage im Projekt Digitalisierung der Kindertagespflege hat ein Auftakt-Workshop am 25.06.2025 stattgefunden, in dem sich einzelne Kindertagespflegepersonen, Erziehungsberechtigte und Netzwerkbüros eingebracht haben.

Die Umfrage zur Digitalisierung und Vernetzung in der Kindertagespflege des Landkreises Gießen stand auf der Beteiligungsplattform vom 07.07. bis 31.08.2025 zur Verfügung. Alle interessierten Menschen im Landkreis Gießen waren eingeladen sich zu beteiligen.

Beteiligungsplattform: Beteiligungsplattform | Landkreis Gießen
Direkt zur Umfrage: Projekt: Umfrage zur Digitalisierung und Vernetzung in d... | Landkreis Gießen

Alle Beteiligte wurden über die Partizipationsmöglichkeit informiert. Siehe Pressemitteilung des Landkreises Gießen:
Kindertagespflegepersonen und Eltern aufgepasst: Ideen und Wünsche rund um die Betreuung sind gefragt - Landkreis Gießen

Die Ergebnisse der Umfrage werden den Beteiligten der Umfrage sowie bei Veranstaltungen wie den Runden Tisch Kindertagespflege und dem Fachausschuss Kindertagesbetreuung vorgestellt.

7. Schlusswort

Der vorliegende Jahresbericht gibt einen Einblick über die Aufgaben und den Umfang der Kindertagespflege im Landkreis Gießen. Er wird von nun an jährlich aktualisiert und kann gegen Ende eines Jahres eingesehen werden.

Bei Rückfragen und Anmerkungen steht das Team Kindertagesbetreuung gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Ihr Team Kindertagesbetreuung

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss
Fachdienst 53 – Kinder- und Jugendhilfe
Team Kindertagesbetreuung
Haus G
Riversplatz 1-9
35394 Gießen

kindertagespflege@lkgi.de

www.lkgi.de
www.facebook.com/LandkreisGiessen